

41. Amtsverschwiegenheit des Notars über die unter seiner Mitwirkung stattgehabten Verhandlungen.

Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Art. 90.

C.P.D. § 383 Nr. 5.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Dezember 1902 i. S. P. (R.L.) w. St. (Besl.). Beschw.-Rep. V. 241/02.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Durch das angefochtene Zwischenurteil ist die Zeugnisverweigerung des vom Kläger als Zeugen benannten Notars B. für gerechtfertigt erklärt worden. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Klägers konnte für begründet nicht erachtet werden.

Am 8. September 1900 sind von dem genannten Notar zwei Kaufverträge beurkundet worden, ein Vertrag zwischen dem Beklagten und den R.'schen Eheleuten, inhalts dessen der erstere einen Teil seines Grundbesitzes an letztere für 9000 *M* verkaufte und von dem Kaufpreise den Betrag von 900 *M* an den Kläger abtrat, der andere zwischen den Parteien, in welchem der Beklagte dem Kläger eine Parzelle für 150 *M* verkaufte. Der Vertrag mit den R.'schen Eheleuten ist wieder aufgehoben worden, der Kläger nimmt aber die ihm darin überwiesenen 900 *M*, sowie die in dem zweiten Vertrage an ihn verkaufte Parzelle als Provision für die Vermittelung des Kaufgeschäfts mit den R.'schen Eheleuten in Anspruch und hat darüber, daß dies zwischen ihm und dem Beklagten bei Abschluß des notariellen Vertrages mit den R.'schen Eheleuten ausdrücklich so besprochen worden, den Notar B. als Zeugen benannt. Dieser, zu seiner Verehrung als Zeuge geladen, hat erklärt, daß er sich mit Rücksicht auf Art. 90 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichts-

barkeit zur Zeugnisverweigerung für verpflichtet halte und solche erkläre.

Das Prozeßgericht hat diese Zeugnisverweigerung für gerechtfertigt erklärt und diese Entscheidung zutreffend begründet. Nach Art. 90 a. a. D. (welcher im ersten Satz mit dem § 19 des früheren Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 übereinstimmt) hat der Notar über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verschwiegenheit entbinden. Letzteres ist hier seitens des Beklagten nicht geschehen; mit Recht aber nimmt der Berufungsrichter nach Lage der Sache an, daß die Besprechungen, über die der Notar Zeugnis ablegen soll, nicht als solche, die nur bei Gelegenheit der notariellen Aufnahme der beiden Verträge gefallen sind, sondern als erläuternde, für das Zustandekommen der Verträge wesentliche Verhandlungen gelten müßten, und daß beide Verträge, wenngleich nicht unter denselben Kontrahenten geschlossen, ineinander übergreifen und einem einheitlichen Zweck, nämlich der Regelung der aus dem vorher zwischen dem Kläger und dem Beklagten geschlossenen privatschriftlichen Verträge (Kauf auf Vollmacht) erwachsenen Beziehungen, gebient haben. Wenn die zur Einigung der Beteiligten über die von dem Notar beurkundeten Verträge führenden Verhandlungen vor dem Notar stattgefunden haben und so zur Kenntnis desselben gelangt sind, so bilden sie einen Teil derjenigen Verhandlungen, bei denen der Notar als solcher mitgewirkt hat, und hinsichtlich deren er gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und demgemäß nach § 383 Nr. 5 C.P.D. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist. Daß dem Notar die betreffenden Tatsachen von den Beteiligten direkt mitgeteilt worden, ist nicht erforderlich, um die Tatsachen als dem Notar „anvertraut“ im Sinne des § 383 Nr. 5 zu erachten. Es genügt, daß der Notar davon in seiner Eigenschaft und amtlichen Tätigkeit als Notar Kenntnis erhalten hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 355; Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 741."